



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 30.06.2014 – 40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

241. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Juni 2014 beschlossene 1. Änderung des Curriculums Bachelorstudium Sprachwissenschaft (Version 2011), veröffentlicht am 11.05.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nummer 109, letzte Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 29.03.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 19. Stück, Nummer 114, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Das Pflichtmodul 4 „Grundlagen der Grammatiktheorie und der Indogermanistik“ wird in zwei Pflichtmodule 4a und 4b geteilt. Diese sollen nunmehr lauten:

Pflichtmodul 4a: Grundlagen der Grammatiktheorie (4 ECTS)

Voraussetzung: StEOP (Module 1 und 2).

Beschreibung: Dieses Modul soll in Grammatiktheorie einführen und analytische Fähigkeiten trainieren.

Ziele: Dieses Modul dient zur Vertiefung der analytischen Fähigkeiten und ihrer theoretischen Einbettung.

Modulstruktur:

Einführung in die Grammatiktheorie VO 2 SST/4 ECTS

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung

Pflichtmodul 4b: Grundlagen der Indogermanistik (10 ECTS)

Voraussetzung: StEOP (Module 1 und 2).

Beschreibung: Nach einem Überblick über die Lautlehre werden diese Erkenntnisse in der Diachronie indogermanischer Sprachen angewandt.

Ziele: Dieses Modul dient zum Verständnis der diachronen Dimension von Sprache.

Modulstruktur:

Einführung in die Indogermanistik VO 2 SST/4 ECTS

Proseminar zur Einführung in die Indogermanistik PS 2 SST/ 6 ECTS

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

2) Alternatives Pflichtmodul 7A:

- In der Modulbeschreibung wird **als Voraussetzung das Modul 3** ergänzt.

3) Alternatives Pflichtmodul 7B:

- In der Modulbeschreibung wird **als Voraussetzung das Modul 2** ergänzt und statt Modul 4 **das Modul 4a** angegeben.

- „**Gliederung**“ wird durch „**Modulstruktur**“ ersetzt.

- Die Lehrveranstaltung „**Wissenschaftliches Praktikum**“ wird in das „**Wissenschaftliche Praktikum 1**“ und das „**Wissenschaftliche Praktikum 2**“ zu jeweils 5 ECTS und 2 SST geteilt.

4) Alternatives Pflichtmodul 7C:

- In der Modulbeschreibung wird **als Voraussetzung das Modul 2** ergänzt und statt Modul 4 **das Modul 4a** angegeben.

- „**Gliederung**“ wird durch „**Modulstruktur**“ ersetzt.

5) Modul 8:

- Als Leistungsnachweis wird nunmehr angegeben: „Positive Absolvierung der **Lehrveranstaltung**.“

6) § 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 30.06.2014, Nr. 241, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a